



Schulgeld-Konzept der Montessorischule Hohenbrunn ab Schuljahr 2026/2027

Trägerverein „Elternkreis Montessorischule München Land e.V.“

Hohenbrunn, Stand März 2026

Einleitung

- Die Schule muss aus rechtlichen Gründen das Schulgeld-Konzept überarbeiten
- Wir haben uns für die Beteiligung der Elternschaft bei der Erarbeitung entschieden
- In diesem Rahmen haben wir zwischen Oktober und Dezember 2025 drei Workshoptermine unter Einbindung von Repräsentanten der Elternschaft durchgeführt
- Ausführliche Beleuchtung der Aspekte und Diskussion über die verschiedenen Ansätze haben zu einem guten Ergebnis geführt

Inhaltsübersicht

1. Grundprinzipien des Schulgeld-Konzeptes
2. Schulgeld-Struktur
 - 2.1. Standardsatz
 - 2.2. Geschwisterermäßigung
 - 2.3. Sozialermäßigung
3. Solidarische Finanzierung der Sozialermäßigung
4. Zusammensetzung des jährlichen Schulgeldes
5. Indexierung / Dynamisierung
6. Verwendung von Überschüssen
7. Verfahrensablauf zur Festlegung des Schulgeldes
8. Besonderheiten

1. Grundprinzipien des Schulgeld-Konzeptes

- Schulgeld-Leitlinien /Sonderungsverbot (verfassungsrechtlich)
Zugang zu einer privaten Schule darf einem Schüler nicht wegen der wirtschaftlichen Situation seiner Familie verwehrt werden
- Erfüllung gesetzlich verbindlicher Anforderungen
- Sozial ausgleichendes Element, das jeder Familie zur Verfügung steht, deren wirtschaftliche Situation sich verschlechtert

⇒ Möglich wäre

- Nach Einkommen gestaffeltes Schulgeld
- Sozialermäßigung des Standardschulgeldes
- Kombination aus beiden Möglichkeiten



2. Schulgeld-Struktur unserer Schule ab 2026/2027

2.1. Standardsatz

Für alle vollzahlenden Familien gültiger Schulgeld-Betrag pro Monat

2.2. Geschwisterermäßigung auf den Standardsatz

Rabattierung für Geschwisterkinder, die gleichzeitig die Schule besuchen

- 25% für das erste Geschwisterkind
- 40% für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind

2. Schulgeld-Struktur

2.3. Sozialermäßigung

- Bis zu 10% der Schulplätze können von der Schule ermäßigt vergeben werden
- Die Summe aller Ermäßigungen darf keinen wirtschaftlichen Härtefall für die Schule bedeuten, sonst kann der Anteil auf unter 10% reduziert werden

2.3.1. Voraussetzungen für die Sozialermäßigung

- Das verfügbare Einkommen einer Familie lässt den Standardsatz nicht zu
- Die Ermäßigung richtet sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit einer Familie

2. Schulgeld-Struktur

2.3.2. Höhe der Sozialermäßigung

- Die Sozialermäßigung kann theoretisch zwischen 1% und 100% des Standardsatzes betragen
- Es werden 10 Ermäßigungsstufen festgelegt: 10%, 20%, 30% etc. bis 100%
- Die Sozialermäßigung bezieht sich nur auf das Schulgeld
- Familien mit einem jährlichen Einkommen von < 20.000,- € erhalten grundsätzlich 100% Rabatt auf den Standardsatz des Schulgeldes und bezahlen kein Beförderungsentgelt

2.3.3. Nachweis

- Grundlage sind Einkommen und Vermögen einer Familie – beides muss jährlich nachgewiesen werden
- Das Nettoeinkommen einer Familie darf abzüglich des Schulgelds nicht unter den Regelbedarf gem. SGB II (Bürgergeld) sinken



3. Solidarische Finanzierung der Sozialermäßigung

- Die Finanzierung der Sozialermäßigungen erfolgt über einen gemeinschaftlichen Ausgleich innerhalb der Elternschaft, die den Standardsatz leistet => Solidarzuschlag
- Der Solidarzuschlag wird jährlich neu berechnet und richtet sich nach der
 - Anzahl der tatsächlich vergebenen sozialermäßigten Plätze (max. 10% der Plätze)
 - Höhe der jeweiligen Sozialermäßigung je vergebenem sozialermäßigtem Schul-Platz

4. Zusammensetzung des jährlichen Schulgeldes

Das jährliche Schulgeld besteht somit aus zwei Komponenten:

1. Standardsatz unter Berücksichtigung etwaiger Geschwisterrabatte
2. Solidarzuschlag zur Finanzierung der sozialermäßigten Schulplätze

| | |
|--|-----------------|
| | Solidarzuschlag |
| | Standardsatz |

Der Solidarzuschlag wird jährlich neu auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl und Höhe der Sozialermäßigungen berechnet.

5. Indexierung / Dynamisierung

- Der Standardsatz des Schulgeldes wird an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Bayern gekoppelt
- Eine jährliche Anpassung des Schulgeldes ist möglich, aber nicht verpflichtend
- Sie kann maximal dem % Anstieg des Verbraucherpreisindex entsprechen
- Die Indexierung erfolgt nur, wenn ein höheres Schulgeld zur Deckung steigender Kosten der Schule notwendig ist

6. Verwendung von Überschüssen

- Das bisherige Schulgeld-Konzept bis 2025/2026 und seine theoretische Fortführung entspricht dem „Referenzwert“
- Übersteigen die Einnahmen aus dem neuen Schulgeld-Konzept ab 2026/2027 in einem Schuljahr die „Referenz“-Einnahmen, wird die Differenz als Rücklage bilanziell eingestellt
- Die bilanzielle Rücklage kann verwendet werden für
 - die finanzielle Stabilisierung der Schule
 - die Aussetzung einer eigentlich notwendigen Indexierung in der Zukunft
 - die Senkung des Schulgeldes in einem zukünftigen Schuljahr

7. Verfahrensablauf zur Festlegung des Schulgeldes



- Der Vorstand des Schulträgervereins berechnet im März/April eines jeden Jahres das Schulgeld für das nächste Schuljahr
 - Standardsatz unter Berücksichtigung der notwendigen Indexierung
 - Solidaraufschlag auf Basis der tatsächlichen Sozialermäßigungen
- Die Schulgeldhöhe wird im April/Mai an die Eltern kommuniziert
- Das Schulgeld wird mit August faktisch angesetzt
- Das Schulgeld wird im Rahmen der Budgetfreigabe bei der jährlichen Mitgliederversammlung des Trägervereins im Oktober vorgestellt, überprüft und rückwirkend endgültig beschlossen

8. Besonderheiten

- Einheitliches, faires und transparentes Konzept bezüglich des Schulgeldes grundsätzlich und der Verteilung der Sozialermäßigungen im Besonderen
- Anwendung auf neue und bestehende Schulverträge zur Vermeidung
 - einer überproportionalen Belastung von Neuverträgen
 - und eines damit entstehenden wesentlichen Wettbewerbsnachteils unserer Schule gegenüber anderen Montessorischulen
- Änderung bestehender Schulverträge gem. § 12.1
 - Information mit Frist von 8 Wochen (§ 12.2)
 - Widerspruchsfrist von 6 Wochen
 - Im Falle von Widerspruch = > ordentliche Kündigung gem. § 3.2 vor dem Hintergrund der notwendigen Umsetzung des gesetzlichen Sonderungsverbots